

BAG: Eingruppierung eines/r Bezirkssozialarbeiter/in

Ein(e) Bezirkssozialarbeiter/in ist in der Entgeltgruppe (EG) S 14 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst für den Bereich der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände – Besonderer Teil – Verwaltung (TVöD-BT-V/VKA) eingruppiert, wenn er/sie in rechtlich erheblichem Ausmaß bei seiner/ihrer Tätigkeit „Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls“ trifft und „in Zusammenarbeit mit dem Familien- bzw. Vormundschaftsgericht Maßnahmen“ einleitet, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind.

Der Kläger ist Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung und bei einer Landkreisverwaltung als Bezirkssozialarbeiter tätig. Die Parteien des Rechtsstreits sind kraft Mitgliedschaft an den TVöD/VKA gebunden. Seit 2009 gelten für die Eingruppierung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst neue, teilweise veränderte Bestimmungen. Der beklagte Landkreis zahlt dem Kläger seit November 2009 ein Entgelt nach der EG S 11 TVöD-BT-V/VKA. Der Kläger hält aber ein Entgelt nach der neuen EG S 14 TVöD-BT-V/VKA für zutreffend. Diese Entgeltgruppe sieht im Vergleich zur EG S 11 TVöD-BT-V dann ein erhöhtes Entgelt vor, wenn der Beschäftigte in einer entsprechenden Tätigkeit „Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls“ trifft und „in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Vormundschaftsgericht Maßnahmen einleiten (muss), welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind“. Der Landkreis hat die Auffassung vertreten, der Kläger erfülle diese Tarifmerkmale insbesondere nicht, weil er nicht mindestens zur Hälfte entsprechende Tätigkeiten ausübe.

Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts hat die Revision des beklagten Landkreises zurückgewiesen und einen Anspruch auf ein Entgelt nach der EG S 14 TVöD-BT-V bejaht. Die Tätigkeit des Klägers als Bezirkssozialarbeiter bildet einen auf ein einheitliches Arbeitsergebnis gerichteten großen Arbeitsvorgang, der das Tätigkeitsmerkmal der EG S 14 TVöD-BT-V erfüllt. Dabei ist es ausreichend, wenn Entscheidungen zur Vermeidung einer Kindeswohlgefährdung in Zusammenarbeit mit den Gerichten in rechtserheblichem Ausmaß anfallen. Nicht erforderlich ist es hingegen, dass sie mindestens die Hälfte der Arbeitszeit des einheitlichen Arbeitsvorgangs ausmachen. Ausreichend ist es jedenfalls, wie hier, dass ein sinnvolles Arbeitsergebnis ohne das Erfüllen des tariflichen Merkmals nicht erzielt werden kann.

BAG, Urteil vom 20.6.2013 – 2 AZR 790/11

(PM BAG vom 21.8.2013)

BAG: Auslegung und Umdeutung einer zu kurzen Kündigungsfrist

1. Eine Kündigung zu einem bestimmten Datum ist ein anderes Rechtsgeschäft als eine Kündigung zu einem anderen Datum.

2. Eine vom Arbeitgeber mit zu kurzer Kündigungsfrist erklärte ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses kann nur dann in eine Kündigung zum richtigen Kündigungstermin umgedeutet werden, wenn sie nicht gemäß § 7 KSchG als rechtswirksam gilt.

3. Eine vom Arbeitgeber mit zu kurzer Kündigungsfrist zu einem bestimmten Datum erklärte ordentliche Kündigung, die den Zusatz „fristgemäß zum“ enthält, kann als Kündigung zum richtigen Kündigungstermin ausgelegt werden, wenn es dem Arbeitgeber für den Arbeitnehmer erkennbar wesentlich um die Einhaltung der maßgeblichen Kündigungsfrist ging und sich das in die Kündigungserklärung aufgenommene Datum lediglich als das Ergebnis einer fehlerhaften Berechnung der zutreffenden Kündigungsfrist erweist.

4. Der Kündigende muss den Wirkungszeitpunkt seiner Willenserklärung so bestimmen, dass der Empfänger unschwer ermitteln kann, zu welchem Datum das Arbeitsverhältnis enden soll. Dieses Bestimmtheitsgebot ist nicht verletzt, wenn unstreitig (nur) die gesetzlichen Kündigungsfristen Anwendung finden und sich der Arbeitnehmer anhand von § 622 Abs. 2 Satz 1 BGB die maßgebliche Kündigungsfrist in einem einfachen Rechenschritt selbst errechnen kann.

5. § 296 BGB findet keine Anwendung, wenn der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis wirksam ordentlich kündigt und die Parteien im Wege der Auslegung der Kündigungserklärung lediglich über den richtigen Beendigungstermin streiten.

6. Das in einer Kündigungsschutzklage liegende wörtliche Angebot der Arbeitsleistung durch den Arbeitnehmer wirkt nicht zurück.

7. Die Aufhebung der Arbeitspflicht bedeutet einen Verzicht des Arbeitgebers auf das Angebot der Arbeitsleistung, ein darüber hinausgehendes Absehen von den Erfordernissen des § 297 BGB bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung.

8. Eine Klage auf Vergütung wegen Annahmeverzugs ist unschlüssig, wenn sich aus dem Sachvortrag des Arbeitnehmers Indizien für eine fehlende Leistungsfähigkeit ergeben und der Arbeitnehmer die selbst geschaffene Indizwirkung nicht ausräumt.

BAG, Urteil vom 15.5.2013 – 5 AZR 130/12

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2164-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

Standpunkt



von **Dr. Florian Sperling**, RA,
Lausen RAe, München

Künstlersozialabgabe-Prüfung – Damoklesschwert vor dem Fall?

Unternehmen, die regelmäßig Leistungen selbstständiger Künstler oder Publizisten in Anspruch nehmen, müssen auf die gezahlten Entgelte eine Künstlersozialabgabe von derzeit 4,1 % an die Künstlersozialkasse abführen. Die Abgabepflicht trifft nicht nur typische Verwerter kreativer Leistungen (z. B. Verlage, Theater, Musikproduzenten), sondern kann z. B. schon dann ausgelöst werden, wenn ein Gewerbebetrieb einmal im Jahr eine Band für seinen Tag der offenen Tür engagiert.

Noch immer führen viele abgabepflichtige Unternehmen keine Künstlersozialabgabe ab. Aus diesem Grund plante das Bundesarbeitsministerium zuletzt eine drastische Verschärfung der von der Deutschen Rentenversicherung Bund durchzuführenden Kontrollen. Die Rentenversicherung sollte gesetzlich verpflichtet werden, die korrekte Abführung der Künstlersozialabgabe standardmäßig im Rahmen ihrer turnusmäßigen Betriebsprüfungen zu überprüfen. Damit hätten Unternehmen mindestens alle vier Jahre eine Künstlersozialabgabe-Prüfung zu befürchten. Zwar konnte sich der entsprechende Gesetzesentwurf nicht durchsetzen. Eine erfolgreiche Online-Petition des Deutschen Tonkünstlerverbandes zwingt den Bundestag aber, sich in der kommenden Legislaturperiode erneut mit dem Thema auseinanderzusetzen. Aufgrund des stetig wachsenden Finanzbedarfs der Künstlersozialkasse dürfte die gesetzliche Verschärfung der Kontrollen nur aufgeschoben, nicht aber aufgehoben sein.

Bei Verstößen gegen die Melde- und Abgabepflichten droht die um Säumniszuschläge erhöhte Nacherhebung der Abgabe für die letzten fünf Jahre sowie ein Bußgeld von bis zu 50000 Euro. Angesichts des Damoklesschwertes einer Künstlersozialabgabe-Prüfung sollten potenziell abgabepflichtige Unternehmen daher ggf. mit anwaltlicher Unterstützung eruieren, inwieweit sie der Abgabepflicht unterliegen und welche Möglichkeiten bestehen, die Abgabelast z. B. durch Beitritt zu einer sog. Ausgleichsvereinigung zu reduzieren.